





**Vorsorgeplan**                      **PKG**  
**Vertragsbeginn**                    **01.01.2017**

### **Weitere Details**

Wartefrist Beitragsbefreiung    24 Monate  
Wartefrist Invalidenrente        24 Monate  
Wartefrist Invaliden-  
Kinderrente                        24 Monate

### **Deckungsumfang**

Krankheit                            Risiko- und Altersvorsorge  
Unfall                                 Beitragsbefreiung für Risiko- und Altersvorsorge  
UVG-Ergänzung                    Nein

**Besitzstand für übertragene**    **Rentenbeginn bis und mit 01.01.2014**

### **Leistungsfälle**

Anwartschaftliche                70.00% \* Altersrente/Invalidenrente  
Partnerrente

### **Rentenbeginn bis 31.12.1997**

Sterbegeld                            300% \* monatliche Altersrente/Invalidenrente,  
max. AHV- / IV-Rente \* 0.5 (z. Z. CHF 14'100.00)

Die Anspruchsvoraussetzungen für das Sterbegeld richten sich nach den früheren Statuten der Pensionskasse Gemeindepersonal Kriens vom 14.12.1989, Art. 35 „Sterbegeld“ bzw. der früheren Verordnung über die Pensionskasse Gemeinde Kriens, gültig ab 01.01.2010, Art. 61 „Geltung des bisherigen Rechts“. Das Sterbegeld wird ab 01.01.2014 durch die Rückstellung Kriens finanziert.

### **Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes**

Für versicherte Personen, die von der Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes gemäss Ziff. 8.6 des Vorsorgereglements Gebrauch machen, wird die Vorsorge für den effektiv versicherten Lohn zu den bisherigen Bedingungen weitergeführt (Basis-Teil). Die Vorsorge auf dem hypothetisch versicherten Lohn (Zusatz-Teil) wird bei Beginn der Weiterversicherung festgelegt und bleibt bis zum Widerruf durch die versicherte Person, längstens jedoch bis zur Auflösung des Basis-Teils oder bis zum ordentlichen Schlussalter unverändert bestehen. Die Leistungen und Beiträge des Zusatz-Teils ergeben sich aus der Differenz zwischen dem ursprünglich versicherten Lohn und dem effektiv versicherten Lohn. Die Beiträge für den Zusatz-Teil werden durch die versicherte Person getragen. Das Inkasso der Beiträge erfolgt über die Arbeitgeberin.

### **AHV-Ersatzrente**

Die AHV-Ersatzrente regelt sich auf der Grundlage des Vorsorgereglements der PKG Pensionskasse und des Personalreglements der Gemeinde Kriens, gültig ab 01.01.1999, Art. 11a und 11b.

1. Bezüger einer ganzen Altersrente haben ab dem 58. Altersjahr Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente. Diese beträgt 80 % der maximalen AHV-Altersrente. Wurde der bei der Pensionskasse anrechenbare Jahresverdienst vor der Entstehung des Anspruchs durch eine Teilzeitarbeit erzielt, besteht die ganze AHV-Ersatzrente in einem diesem Beschäftigungsgrad entsprechenden anteilmässigen Anspruch.
2. Die Person, die eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine ihrer Altersrentenberechtigung entsprechenden Teil-AHV-Ersatzrente.
3. Der Bezüger einer Altersrente kann auf den selbst zu finanzierenden Teil der AHV-Ersatzrente ganz oder teilweise verzichten.
4. Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters oder beim Vorbezug einer Altersrente der AHV. Er geht in dem Mass unter, in dem ein Anspruch auf Leistungen der IV entsteht.
5. Die Höhe der AHV-Ersatzrente wird durch die Arbeitgeberin ermittelt und an die PKG Pensionskasse mitgeteilt.
6. Der Barwert für die AHV-Ersatzrente wird nach versicherungstechnischen Grundlagen der PKG Pensionskasse errechnet und auf den Beginn der AHV-Ersatzrente wie folgt finanziert:
  - Die Arbeitgeberin trägt die Hälfte der Kosten der von der versicherten Person ab vollendetem 62. Altersjahr bezogenen AHV-Ersatzrente.
  - Das Mitglied trägt die übrigen Kosten der AHV-Ersatzrenten. Dies erfolgt durch eine Kürzung des Altersguthabens (Abzug Sparkapital), was die lebenslängliche Kürzung der Altersrente zur Folge hat.
7. Bei einem Todesfall während des Bezugs der AHV-Ersatzrente wird der nicht ausbezahlte Teil des Barwerts, der durch das Mitglied finanziert worden war, nach den Anspruchsvoraussetzungen des Vorsorgereglements der PKG Pensionskasse an die Hinterbliebenen ausbezahlt. Der durch die Arbeitgeberin bzw. die separat geführten freien Mittel finanzierte Teil des nicht ausbezahlten Barwerts wird an die freien Mittel zurückgeführt.

Luzern, 22. Februar 2016

Kriens, .....

**PKG Pensionskasse**

**Heime Kriens AG**